

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG060064-L vom 29. August 2006

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2006-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG060064-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG060064-L du 29 août 2006

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG060064-L del 29 agosto 2006

Erwägungen

E. 1

In ihrer Anklageschrift würdigt die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich das Verhalten des Angeklagten als gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, eventualiter als berufsmässige qualifizierte Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB. Anlässlich der Hauptverhandlung äusserte sie sich zur diesbezüglichen rechtlichen Würdigung nicht (vgl. HD 38 S. 8). Die Verteidigung anerkannte - vor dem Hintergrund des vorbehaltlosen Geständnisses des Angeklagten - einen Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB (HD 42 S. 1 und 10). Zu Recht anerkannte sie ebenso ausdrücklich - unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung -, dass vorliegend das Tatbestandsmerkmal der Arglist gegeben ist (HD 42 S. 8).

E. 1.1

Bei der Bestimmung des Strafrahmens ist davon auszugehen, dass der Angeklagte teilweise mehrfach, mehrere Straftaten erfüllt hat. In Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist daher von der Strafe der schwersten Tat auszugehen und die Dauer der für sie auszufällenden Strafe angemessen zu erhöhen, wobei das Gericht das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten kann und an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden ist.

- 17 -

E. 1.1.1

Rechtsanwältin lic. iur. Buob reichte anlässlich ihres Parteivortrages eine Vollmacht von Addy Bakker ins Recht und stellte den Antrag um dessen Aufnahme als Geschädigten in den Prozess (vgl. HD 39 S. 2f. und HD 40/1). Vorliegend ist rechtsgenügend erstellt, dass Addy Bakker die Summe von USD 300'000.-- dem Geschädigten Paul Sarkis als Investition zur Verfügung gestellt hat und damit selbst unmittelbar geschädigt ist (HD 39 S. 3; , G.5.c. act. 8, 20 und 40; G.5.d. act. 6 ff.; G.5.f. act. 3; G.5.g. 8-10). Addy Bakker ist als Geschädigter aufzunehmen.

E. 1.1.2

Vorab erachtet es das Gericht als erwiesen, dass Shaun Morgan in Partnerschaft zusammen mit Umar Zahoor und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht zahlreiche Anleger arglistig getäuscht und zu Investitionen veranlasst hat. Dementsprechend wurde er wegen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gesprochen. Nachfolgend ist über die Schadensersatzbegehren der Geschädigten zu befinden. Shaun Morgan anerkannte die ihm in der Anklageschrift gemachten Vorwürfe

und dadurch auch die in der Anklageschrift aufgeführten Zahlungseingänge der Geschädigten, was seitens der Verteidigung ebenfalls anerkannt wurde (vgl. Prot. S. 21f. und HD 42 S. 19). Gleichwohl beantragt die Verteidigung die Verweisung der Zivilansprüche auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses, sei es doch für sie nicht überprüfbar, ob und in welchem Umfang die Geschädigten von den beiden Banken Credit Suisse und Clariden Bank bereits Entschädigungen erhalten hätten oder ihnen solche zugesichert worden seien. Diesbezüglich reichte die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung die Kopie der Aktennotiz der Anklagebehörde vom 16. Januar 2006 ins Recht, wonach seitens des Rechtsdienstes der Credit Suisse mitgeteilt wurde, dass die Credit Suisse mit Geschädigten Vereinbarungen getroffen habe, in deren Stellung eintrete und die Forderung gegenüber der SDC erwerbe. Es würden die einzelnen Fälle seitens der Credit Suisse dokumentiert werden, vorerst einmal der Fall des Geschädigten Saupe (vgl. HD 42 S. 19f. und HD 43/1-2; Prot. S. 27).

- 23 -

E. 1.1.3

Anlässlich der Hauptverhandlung haben die Geschädigtenvertreter überzeugend dargelegt, dass im Urteilszeitpunkt seitens der Banken keine Zahlungen geflossen seien, mit Ausnahme einer Summe von EUR 200'000.--, welche Summe die Credit Suisse an Rolf Saupe ausbezahlt habe (vgl. HD 39 S. 4; HD 35 S. 2 und 36 S. 2, HD 41 und Prot. S. 28 - 30). Dementsprechend wurde eine um diesen Betrag reduzierte Schadenersatzforderung geltend gemacht. Hinsichtlich der Höhe der Schadenersatzbegehren ist mithin rechtsgenügend von den durch die Geschädigtenvertreter in ihren Parteivorträgen geltend gemachten Schadenshöhen auszugehen (HD 39 S. 1; HD 35 und 36 sowie HD 41, Prot. S. 27).

E. 1.2

Alle durch die anlässlich der Hauptverhandlung anwesenden Rechtsanwälte vertretenen Geschädigten liessen die Zusprechung von Schadenersatz in Fremdwährung beantragen, mithin in der Währung, in welcher die ursprüngliche Investition erfolgte. Im Sinne der Gleichbehandlung und Praktikabilität sind die Schadenersatzbegehren der weiteren Geschädigten Peter Hügli und Fio Leasing AG ebenfalls als in jener Währung beantragt zu behandeln, in welcher die Investitionen erfolgten.

E. 1.3

Die Schadenersatzforderungen der Geschädigten sind insoweit gutzuheissen, als Investitionen nachgewiesen werden können. Als belegt gelten effektiv geleistete Geldbeträge, welche durch Zahlungsaufträge, Belastungsanzeigen oder Kontoauszüge nachgewiesen sind. Oft sind die einzelnen Investitionen durch mehrere Dokumente belegt, welche aber teilweise die entsprechenden Einzahlungen unterschiedlichen Begünstigten - einmal der SDC Bank International AG und ein andermal der SDC Bankcard International AG - zuordnen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass eine Investition als solche vorgenommen wurde, solange diese einer der genannten Begünstigten zugute kam. Vom Schaden in Abzug zu bringen sind sodann sämtliche Geldleistungen, welche die Geschädigten im Zusammenhang mit den Anlageverträgen als Rückzahlungen effektiv ausbezahlt erhalten haben. Schadenersatz wird also maximal in der Höhe der belegten Gesamtinvestitionen abzüglich allfälliger ausgewiesener Rückerstattungen zugesprochen.

E. 1.4

Gemäss § 192 Abs. 1 StPO können Geschädigte Zivilansprüche gegen die Angeklagten entweder selbstständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht adhäsionsweise geltend machen. Das Begehren kann auf den Zivilweg verwiesen werden, wenn auf Grund der Akten und Vorbringen der Parteien keine sofortige Entscheidung über die Zivilansprüche möglich ist (§ 193a StPO ZH). Voraussetzung für eine Gutheissung oder Abweisung der Ansprüche ist, dass die Zivilansprüche liquid, oder illiquid m.a.W. ausgewiesen bzw. klarerweise nicht ausgewiesen sind (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 845). Dabei kann nur der unmittelbar auf Grund der strafbaren Handlung entstandene zivilrechtliche Schaden Gegenstand der Adhäsionsklage bilden (Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1997, N 18 f. zu § 192 StPO ZH m.w.H.).

E. 1.5

Hinsichtlich der vereinzelt geltend gemachten Zinsen ist festzuhalten, dass nach konstanter Rechtsprechung zum Schaden auch der Schadenszins gehört, der von dem Zeitpunkt an geschuldet ist, in welchem sich das schädigende Ereignis finanziell ausgewirkt hat. Vorliegend wird der Zins ab Datum der nachgewiesenen Investition bzw. Einzahlung zugesprochen. Bei mehreren Investitionen wird der Zins für den gesamten Betrag ab dem Zeitpunkt der letzten Investition bzw. Einzahlung gewährt. Allfällige Rückzahlungen werden von der Investition in Abzug gebracht und der Zins wird für den reduzierten Betrag ab Datum der Investition bzw. Einzahlung zugestanden. Er läuft generell bis zur Zahlung des Schadenersatzes und beträgt in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR 5% pro Jahr (BGE 97 II 123/134, 118 II 363f., 122 III 53f., 129 IV 149/152f., 130 III 591/599, 131 III 12 E 9; Brehm, Berner Kommentar, 3. A., Bern 2006, N 97 und 99 zu Art. 41 OR).

E. 1.6

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mittels Zession abgetretene Zivilansprüche grundsätzlich nicht adhäsionsweise im Strafverfahren geltend gemacht werden können, da der Zessionar gemäss herrschender Lehre nicht als unmittelbar Geschädigter gilt. Eine Ausnahme gilt für Institutionen, die zwar nicht unmittelbar Geschädigte sind, jedoch nach Gesetzesvorschrift, insbesondere Versicherungen die gemäss Art. 72 VVG durch Subrogation in den Besitz der Forde-

- 25 - rung gelangten, als Adhäsionskläger zugelassen sind (vgl. Donatsch/Schmid, a.a.O., N 11 zu § 192 StPO ZH). 2. Beurteilung der einzelnen Schadenersatzbegehren a) Siegfried Schönborn 1. Der Geschädigte Schönborn liess einen Schaden von USD 103'000.-, zuzüglich 5 % Zins seit 31. Oktober 2003, geltend machen (HD 39 S. 1; G.2.e. act. 1 und 2). 2. Per Check mit der Nummer 10264 ausgestellt am 22. Oktober 2003 gab der Geschädigte der Cape Coral National Bank, Florida den Auftrag/Anweisung an Order Siegfried Schönborn zu Gunsten der Banque Internationale Ltd. USD 103'000.- zu zahlen (G.2.c. act. 17; G.2.e. act. 4). Damit investierte er vorher genannten Betrag. Diese Überweisung wurde wiederum von der Clariden Bank AG (G.2.c. act. 15 und 16) sowie von der Banque Internationale Ltd. selbst mit Account Statement vom 8. Dezember 2003 bestätigt (G.2.c. act. 6.; G.2.c. act. 19; G.2.e. act. 3). Der geltend gemachte Schaden ist damit ausgewiesen.

E. 2

Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der Arglist sei darauf hingewiesen, dass Shaun Morgan bei seinem Vorgehen ein ganzes Geflecht von Täuschungs- handlungen vorgenommen und diese weiter mit diversen Urkundenfälschungen untermauert hat. Es sind Täuschungen ersichtlich über seine diversen Geschäfts- firmen (vgl. die Aussagen von Jasmina Nussbaumer, wonach der Angeklagte es mit den Bezeichnungen seiner Firmen nie so genau genommen habe [D.2.b.1. act. 3; D.2.b.2. act. 4]). Es sind Täuschungen ersichtlich über die Grösse und Stärke seiner Fir- men, gab er doch selbst zu, die Personen Amanda Watson und Patricia Scott, welche teilweise als Unterzeichner der an die Investoren versandten Bankkonto-

- 13 - eröffnungsunterlagen erschienen, erfunden zu haben, um den Anschein einer grösseren Firma zu erwecken (D.1.g act. 3; vgl. auch G.17.c act. 7, 17 und 44- 46). Weiter liegen Täuschungen über die Anlage selbst und die Sicherheit der An- lage vor, welche Täuschungen auch durch beigezogene bzw. eingeschaltete Vermittler und durch gemeinsam mit Umar Zahoor unterzeichnete Bankgarantien bekräftigt wurden (D.1.g act. 4; vgl. auch D.1.h act. 2). Sodann liegen massive Täuschungen über seine Person, Herkunft, Familie und seine Funktion innerhalb seiner Firmen vor, was auch für erfahrene Investoren nicht ohne Weiteres er- kennbar war (vgl. beispielhaft die glaubhaft deponierten Zeugenaussagen der Geschä- digten Benedikt Mandel [G.19.b act. 1 und 4; G.19.c act. 4, 8 und 11] und Walter Jilg [G.11.c act. 9]). Der Angeklagte anerkannte demnach zu Recht, mit arger List vor- gegangen zu sein (zur Einwendung der Verteidigung hinsichtlich einer allfälligen Op- fermitverantwortung [HD 42 S. 6f.] vgl. nachstehend IV., Ziff. 3.1.2.).

E. 2.1

Die Geschädigten Rolf Saupe (vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Man- ser), Hereford Humanitarian Business Trust und Kristian Westergard (beide ver- treten durch Rechtsanwalt Dr. Koller, liessen Entschädigung beantragen, ohne ih- ren Aufwand genau zu beziffern (vgl. HD 41 sowie HD 35 und 36). Die übrigen Geschädigten liessen keine Entschädigung beantragen.

E. 2.2

Angesichts der Komplexität des Falles, unter Berücksichtigung der Tatsa- che, dass die beiden Geschädigtenvertreter anlässlich der stattgefundenen Ein- vernahmen jeweils nicht anwesend waren, sondern an der Hauptverhandlung er- schienen sind und sich darauf vorbereitet haben, und in prozessualer Hinsicht sich das weitgehend formlose Adhäsionsverfahren im Vergleich zum ordentlichen Zivilprozess als wesentlich unkomplizierter erweist, rechtfertigt es sich, den Ange- klagten zur Bezahlung von Prozessentschädigung in folgender Höhe zu verpflich- ten: Der Angeklagte Morgan ist zu verpflichten, den Geschädigten Hereford Hu- manitarian Business Trust und Kristian Westergard, beide vertreten durch

- 51 - Rechtsanwalt Dr. iur. Koller, eine Prozessentschädigung im Betrag von je CHF 1'500.-- (zuzüglich 7,6% MwSt) zu bezahlen. Weiter ist der Angeklagte zu verpflichten, dem Geschädigten Rolf Saupe, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Manser, eine Prozessentschädigung im Betrag von CHF 3'000.-- (zuzüglich 7,6% MwSt) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte ist schuldig – des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, – der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und –

der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB. 2. Der Angeklagte wird bestraft mit 3½ Jahren Zuchthaus, wovon 359 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich der Angeklagte seit dem

E. 2.3

Diese aus den USA überwiesenen Gelder hat die Kasse des Bezirksgerichts Zürich den Geschädigten gemäss dem oben aufgeführten Verteilungsschlüssel auszubezahlen. VIII. Kostenfolge/Entschädigung 1. Kosten Ausgangsgemäss wird der Angeklagte vollumfänglich kostenpflichtig (§ 188 Abs. 1 StPO). Die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens, inkl. jene der amtlichen Verteidigung, sind daher dem Angeklagten aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 15'000.-- anzusetzen. Die weiteren Kosten ergeben sich aus der Auflistung im Urteilsdispositiv. 2. Entschädigung

E. 2.4

Hinsichtlich seiner finanziellen Verhältnisse will er bis Herbst 2003 von seinem Vermögen in Australien gelebt haben. Heute habe er kein Vermögen mehr. Das Haus in Salt Lake City/USA im Wert von einigen Millionen Dollars sei beschlagnahmt. Unabhängig vom vorliegenden Verfahren habe er keine Schulden, weil er vor seiner Einreise in die Schweiz recht viel Geld gehabt habe. Im Übrigen habe seine Frau immer noch die Eigentumswohnung in Ennetbürgen, wo sie lebe. Die Hypothek betrage monatlich ca. CHF 1'500.--.

E. 2.5

Was seine Zukunftspläne anbelangt, so wolle er mit seiner Familie in der Schweiz bleiben, hier seine Familie neu aufbauen. Er wolle hier arbeiten. Diesbezüglich habe er bereits Kontakte mit Zuger Firmen geknüpft, um dort Arbeit zu bekommen. Die Antworten seien bis jetzt günstig. Er wolle für die Familie sorgen und ein normales Leben führen.

E. 3

Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten Fio Leasing AG Schadenersatz in der Höhe von EUR 36'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem

E. 3.1

Vorbemerkungen

E. 3.1.1

Weitere Berichtigung im Sinne von § 166 GVG Versehentlich ging im Urteilsdispositiv die Aufnahme des Passus vergessen, wonach die Auszahlung an die Geschädigten selbstverständlich unter Anrechnung an die zugesprochenen Schadenersatzforderungen erfolgt. Gestützt auf § 166 GVG ist dies zu berichtigen und hiermit festzuhalten.

E. 3.1.2

Eingeholte Saldomeldung Dem Schlussbericht der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Januar 2006 gehen offene Beträge hervor, welche noch auf deren Bankkonti eingehen sollten (vgl. HD 3 [Ordner 1 Staatsanwaltschaft] S. 36f.). Anlässlich der Hauptverhandlung erfolgten diesbezüglich keine Ausführungen. Auf Ersuchen des Gerichts um Übermittlung einer Saldomeldung, mithin um Auskunft, welche Gelder sich effektiv auf den Konti der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich befinden, machte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich dem Gericht gleichentags per Telefax

diesbezüglich Mitteilung (vgl. HD 45 - 47/1a-3b). Demnach befinden sich auf den Konti der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich bei der Zürcher Kantonalbank insgesamt die Summen von CHF 918'694.65, von USD 4'302'725.-- sowie von EUR 1'766'328.--.

E. 3.1.3

Theoretische Grundlagen a) Gemäss Art. 59 Ziff. 1 StGB verfügt der Richter die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Abs. 1). Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einzie-

- 43 -
- 44 -
- 45 -
- 46 -
- 47 -
- 48 -
- 49 -
- 50 -
- 51 -
- 52 -
- 53 -
- 54 -
- 55 -
- 56 -
- 57 -
- 58 -
- 59 -
- 60 -
- 61 -
- 62 -
- 63 -
- 64 -
- 65 -
- 66 -
- 67 -
- 68 -
- 69 -
- 70 -
- 71 -
- 72 -
- 73 -
- 74 -
- 75 -
- 76 -
- 77 -
- 78 -
- 79 -
- 80 -
- 81 -
- 82 -
- 83 -
- 84 -
- 85 -
- 86 -
- 87 -
- 88 -
- 89 -
- 90 -
- 91 -
- 92 -
- 93 -
- 94 -
- 95 -
- 96 -
- 97 -
- 98 -
- 99 -
- 100 -
- 101 -
- 102 -
- 103 -
- 104 -
- 105 -
- 106 -
- 107 -
- 108 -
- 109 -
- 110 -
- 111 -
- 112 -
- 113 -
- 114 -
- 115 -
- 116 -
- 117 -
- 118 -
- 119 -
- 120 -
- 121 -
- 122 -
- 123 -
- 124 -
- 125 -
- 126 -
- 127 -
- 128 -
- 129 -
- 130 -
- 131 -
- 132 -
- 133 -
- 134 -
- 135 -
- 136 -
- 137 -
- 138 -
- 139 -
- 140 -
- 141 -
- 142 -
- 143 -
- 144 -
- 145 -
- 146 -
- 147 -
- 148 -
- 149 -
- 150 -
- 151 -
- 152 -
- 153 -
- 154 -
- 155 -
- 156 -
- 157 -
- 158 -
- 159 -
- 160 -
- 161 -
- 162 -
- 163 -
- 164 -
- 165 -
- 166 -
- 167 -
- 168 -
- 169 -
- 170 -
- 171 -
- 172 -
- 173 -
- 174 -
- 175 -
- 176 -
- 177 -
- 178 -
- 179 -
- 180 -
- 181 -
- 182 -
- 183 -
- 184 -
- 185 -
- 186 -
- 187 -
- 188 -
- 189 -
- 190 -
- 191 -
- 192 -
- 193 -
- 194 -
- 195 -
- 196 -
- 197 -
- 198 -
- 199 -
- 200 -
- 201 -
- 202 -
- 203 -
- 204 -
- 205 -
- 206 -
- 207 -
- 208 -
- 209 -
- 210 -
- 211 -
- 212 -
- 213 -
- 214 -
- 215 -
- 216 -
- 217 -
- 218 -
- 219 -
- 220 -
- 221 -
- 222 -
- 223 -
- 224 -
- 225 -
- 226 -
- 227 -
- 228 -
- 229 -
- 230 -
- 231 -
- 232 -
- 233 -
- 234 -
- 235 -
- 236 -
- 237 -
- 238 -
- 239 -
- 240 -
- 241 -
- 242 -
- 243 -
- 244 -
- 245 -
- 246 -
- 247 -
- 248 -
- 249 -
- 250 -
- 251 -
- 252 -
- 253 -
- 254 -
- 255 -
- 256 -
- 257 -
- 258 -
- 259 -
- 260 -
- 261 -
- 262 -
- 263 -
- 264 -
- 265 -
- 266 -
- 267 -
- 268 -
- 269 -
- 270 -
- 271 -
- 272 -
- 273 -
- 274 -
- 275 -
- 276 -
- 277 -
- 278 -
- 279 -
- 280 -
- 281 -
- 282 -
- 283 -
- 284 -
- 285 -
- 286 -
- 287 -
- 288 -
- 289 -
- 290 -
- 291 -
- 292 -
- 293 -
- 294 -
- 295 -
- 296 -
- 297 -
- 298 -
- 299 -
- 300 -
- 301 -
- 302 -
- 303 -
- 304 -
- 305 -
- 306 -
- 307 -
- 308 -
- 309 -
- 310 -
- 311 -
- 312 -
- 313 -
- 314 -
- 315 -
- 316 -
- 317 -
- 318 -
- 319 -
- 320 -
- 321 -
- 322 -
- 323 -
- 324 -
- 325 -
- 326 -
- 327 -
- 328 -
- 329 -
- 330 -
- 331 -
- 332 -
- 333 -
- 334 -
- 335 -
- 336 -
- 337 -
- 338 -
- 339 -
- 340 -
- 341 -
- 342 -
- 343 -
- 344 -
- 345 -
- 346 -
- 347 -
- 348 -
- 349 -
- 350 -
- 351 -
- 352 -
- 353 -
- 354 -
- 355 -
- 356 -
- 357 -
- 358 -
- 359 -
- 360 -
- 361 -
- 362 -
- 363 -
- 364 -
- 365 -
- 366 -
- 367 -
- 368 -
- 369 -
- 370 -
- 371 -
- 372 -
- 373 -
- 374 -
- 375 -
- 376 -
- 377 -
- 378 -
- 379 -
- 380 -
- 381 -
- 382 -
- 383 -
- 384 -
- 385 -
- 386 -
- 387 -
- 388 -
- 389 -
- 390 -
- 391 -
- 392 -
- 393 -
- 394 -
- 395 -
- 396 -
- 397 -
- 398 -
- 399 -
- 400 -
- 401 -
- 402 -
- 403 -
- 404 -
- 405 -
- 406 -
- 407 -
- 408 -
- 409 -
- 410 -
- 411 -
- 412 -
- 413 -
- 414 -
- 415 -
- 416 -
- 417 -
- 418 -
- 419 -
- 420 -
- 421 -
- 422 -
- 423 -
- 424 -
- 425 -
- 426 -
- 427 -
- 428 -
- 429 -
- 430 -
- 431 -
- 432 -
- 433 -
- 434 -
- 435 -
- 436 -
- 437 -
- 438 -
- 439 -
- 440 -
- 441 -
- 442 -
- 443 -
- 444 -
- 445 -
- 446 -
- 447 -
- 448 -
- 449 -
- 450 -
- 451 -
- 452 -
- 453 -
- 454 -
- 455 -
- 456 -
- 457 -
- 458 -
- 459 -
- 460 -
- 461 -
- 462 -
- 463 -
- 464 -
- 465 -
- 466 -
- 467 -
- 468 -
- 469 -
- 470 -
- 471 -
- 472 -
- 473 -
- 474 -
- 475 -
- 476 -
- 477 -
- 478 -
- 479 -
- 480 -
- 481 -
- 482 -
- 483 -
- 484 -
- 485 -
- 486 -
- 487 -
- 488 -
- 489 -
- 490 -
- 491 -
- 492 -
- 493 -
- 494 -
- 495 -
- 496 -
- 497 -
- 498 -
- 499 -
- 500 -
- 501 -
- 502 -
- 503 -
- 504 -
- 505 -
- 506 -
- 507 -
- 508 -
- 509 -
- 510 -
- 511 -
- 512 -
- 513 -
- 514 -
- 515 -
- 516 -
- 517 -
- 518 -
- 519 -
- 520 -
- 521 -
- 522 -
- 523 -
- 524 -
- 525 -
- 526 -
- 527 -
- 528 -
- 529 -
- 530 -
- 531 -
- 532 -
- 533 -
- 534 -
- 535 -
- 536 -
- 537 -
- 538 -
- 539 -
- 540 -
- 541 -
- 542 -
- 543 -
- 544 -
- 545 -
- 546 -
- 547 -
- 548 -
- 549 -
- 550 -
- 551 -
- 552 -
- 553 -
- 554 -
- 555 -
- 556 -
- 557 -
- 558 -
- 559 -
- 560 -
- 561 -
- 562 -
- 563 -
- 564 -
- 565 -
- 566 -
- 567 -
- 568 -
- 569 -
- 570 -
- 571 -
- 572 -
- 573 -
- 574 -
- 575 -
- 576 -
- 577 -
- 578 -
- 579 -
- 580 -
- 581 -
- 582 -
- 583 -
- 584 -
- 585 -
- 586 -
- 587 -
- 588 -
- 589 -
- 590 -
- 591 -
- 592 -
- 593 -
- 594 -
- 595 -
- 596 -
- 597 -
- 598 -
- 599 -
- 600 -
- 601 -
- 602 -
- 603 -
- 604 -
- 605 -
- 606 -
- 607 -
- 608 -
- 609 -
- 610 -
- 611 -
- 612 -
- 613 -
- 614 -
- 615 -
- 616 -
- 617 -
- 618 -
- 619 -
- 620 -
- 621 -
- 622 -
- 623 -
- 624 -
- 625 -
- 626 -
- 627 -
- 628 -
- 629 -
- 630 -
- 631 -
- 632 -
- 633 -
- 634 -
- 635 -
- 636 -
- 637 -
- 638 -
- 639 -
- 640 -
- 641 -
- 642 -
- 643 -
- 644 -
- 645 -
- 646 -
- 647 -
- 648 -
- 649 -
- 650 -
- 651 -
- 652 -
- 653 -
- 654 -
- 655 -
- 656 -
- 657 -
- 658 -
- 659 -
- 660 -
- 661 -
- 662 -
- 663 -
- 664 -
- 665 -
- 666 -
- 667 -
- 668 -
- 669 -
- 670 -
- 671 -
- 672 -
- 673 -
- 674 -
- 675 -
- 676 -
- 677 -
- 678 -
- 679 -
- 680 -
- 681 -
- 682 -
- 683 -
- 684 -
- 685 -
- 686 -
- 687 -
- 688 -
- 689 -
- 690 -
- 691 -
- 692 -
- 693 -
- 694 -
- 695 -
- 696 -
- 697 -
- 698 -
- 699 -
- 700 -
- 701 -
- 702 -
- 703 -
- 704 -
- 705 -
- 706 -
- 707 -
- 708 -
- 709 -
- 710 -
- 711 -
- 712 -
- 713 -
- 714 -
- 715 -
- 716 -
- 717 -
- 718 -
- 719 -
- 720 -
- 721 -
- 722 -
- 723 -
- 724 -
- 725 -
- 726 -
- 727 -
- 728 -
- 729 -
- 730 -
- 731 -
- 732 -
- 733 -
- 734 -
- 735 -
- 736 -
- 737 -
- 738 -
- 739 -
- 740 -
- 741 -
- 742 -
- 743 -
- 744 -
- 745 -
- 746 -
- 747 -
- 748 -
- 749 -
- 750 -
- 751 -
- 752 -
- 753 -
- 754 -
- 755 -
- 756 -
- 757 -
- 758 -
- 759 -
- 760 -
- 761 -
- 762 -
- 763 -
- 764 -
- 765 -
- 766 -
- 767 -
- 768 -
- 769 -
- 770 -
- 771 -
- 772 -
- 773 -
- 774 -
- 775 -
- 776 -
- 777 -
- 778 -
- 779 -
- 780 -
- 781 -
- 782 -
- 783 -
- 784 -
- 785 -
- 786 -
- 787 -
- 788 -
- 789 -
- 790 -
- 791 -
- 792 -
- 793 -
- 794 -
- 795 -
- 796 -
- 797 -
- 798 -
- 799 -
- 800 -
- 801 -
- 802 -
- 803 -
- 804 -
- 805 -
- 806 -
- 807 -
- 808 -
- 809 -
- 810 -
- 811 -
- 812 -
- 813 -
- 814 -
- 815 -
- 816 -
- 817 -
- 818 -
- 819 -
- 820 -
- 821 -
- 822 -
- 823 -
- 824 -
- 825 -
- 826 -
- 827 -
- 828 -
- 829 -
- 830 -
- 831 -
- 832 -
- 833 -
- 834 -
- 835 -
- 836 -
- 837 -
- 838 -
- 839 -
- 840 -
- 841 -
- 842 -
- 843 -
- 844 -
- 845 -
- 846 -
- 847 -
- 848 -
- 849 -
- 850 -
- 851 -
- 852 -
- 853 -
- 854 -
- 855 -
- 856 -
- 857 -
- 858 -
- 859 -
- 860 -
- 861 -
- 862 -
- 863 -
- 864 -
- 865 -
- 866 -
- 867 -
- 868 -
- 869 -
- 870 -
- 871 -
- 872 -
- 873 -
- 874 -
- 875 -
- 876 -
- 877 -
- 878 -
- 879 -
- 880 -
- 881 -
- 882 -
- 883 -
- 884 -
- 885 -
- 886 -
- 887 -
- 888 -
- 889 -
- 890 -
- 891 -
- 892 -
- 893 -
- 894 -
- 895 -
- 896 -
- 897 -
- 898 -
- 899 -
- 900 -
- 901 -
- 902 -
- 903 -
- 904 -
- 905 -
- 906 -
- 907 -
- 908 -
- 909 -
- 910 -
- 911 -
- 912 -
- 913 -
- 914 -
- 915 -
- 916 -
- 917 -
- 918 -
- 919 -
- 920 -
- 921 -
- 922 -
- 923 -
- 924 -
- 925 -
- 926 -
- 927 -
- 928 -
- 929 -
- 930 -
- 931 -
- 932 -
- 933 -
- 934 -
- 935 -
- 936 -
- 937 -
- 938 -
- 939 -
- 940 -
- 941 -
- 942 -
- 943 -
- 944 -
- 945 -
- 946 -
- 947 -
- 948 -
- 949 -
- 950 -
- 951 -
- 952 -
- 953 -
- 954 -
- 955 -
- 956 -
- 957 -
- 958 -
- 959 -
- 960 -
- 961 -
- 962 -
- 963 -
- 964 -
- 965 -
- 966 -
- 967 -
- 968 -
- 969 -
- 970 -
- 971 -
- 972 -
- 973 -
- 974 -
- 975 -
- 976 -
- 977 -
- 978 -
- 979 -
- 980 -
- 981 -
- 982 -
- 983 -
- 984 -
- 985 -
- 986 -
- 987 -
- 988 -
- 989 -
- 990 -
- 991 -
- 992 -
- 993 -
- 994 -
- 995 -
- 996 -
- 997 -
- 998 -
- 999 -
- 1000 -
- 1001 -
- 1002 -
- 1003 -
- 1004 -
- 1005 -
- 1006 -
- 1007 -
- 1008 -
- 1009 -
- 1010 -
- 1011 -
- 1012 -
- 1013 -
- 1014 -
- 1015 -
- 1016 -
- 1017 -
- 1018 -
- 1019 -
- 1020 -
- 1021 -
- 1022 -
- 1023 -
- 1024 -
- 1025 -
- 1026 -
- 1027 -
- 1028 -
- 1029 -
- 1030 -
- 1031 -
- 1032 -
- 1033 -
- 1034 -
- 1035 -
- 1036 -
- 1037 -
- 1038 -
- 1039 -
- 1040 -
- 1041 -
- 1042 -
- 1043 -
- 1044 -
- 1045 -
- 1046 -
- 1047 -
- 1048 -
- 1049 -
- 1050 -
- 1051 -
- 1052 -
- 1053 -
- 1054 -
- 1055 -
- 1056 -
- 1057 -
- 1058 -
- 1059 -
- 1060 -
- 1061 -
- 1062 -
- 1063 -
- 1064 -
- 1065 -
- 1066 -
- 1067 -
- 1068 -
- 1069 -
- 1070 -
- 1071 -
- 1072 -
- 1073 -
- 1074 -
- 1075 -
- 1076 -
- 1077 -
- 1078 -
- 1079 -
- 1080 -
- 1081 -
- 1082 -
- 1083 -
- 1084 -
- 1085 -
- 1086 -
- 1087 -
- 1088 -
- 1089 -
- 1090 -
- 1091 -
- 1092 -
- 1093 -
- 1094 -
- 1095 -
- 1096 -
- 1097 -
- 1098 -
- 1099 -
- 1100 -
- 1101 -
- 1102 -
- 1103 -
- 1104 -
- 1105 -
- 1106 -
- 1107 -
- 1108 -
- 1109 -
- 1110 -
- 1111 -
- 1112 -
- 1113 -
- 1114 -
- 1115 -
- 1116 -
- 1117 -
- 1118 -
- 1119 -
- 1120 -
- 1121 -
- 1122 -
- 1123 -
- 1124 -
- 1125 -
- 1126 -
- 1127 -
- 1128 -
- 1129 -
- 1130 -
- 1131 -
- 1132 -
- 1133 -
- 1134 -
- 1135 -
- 1136 -
- 1137 -
- 1138 -
- 1139 -
- 1140 -
- 1141 -
- 1142 -
- 1143 -
- 1144 -
- 1145 -
- 1146 -
- 1147 -
- 1148 -
- 1149 -
- 1150 -
- 1151 -
- 1152 -
- 1153 -
- 1154 -
- 1155 -
- 1156 -
- 1157 -
- 1158 -
- 1159 -
- 1160 -
- 1161 -
- 1162 -
- 1163 -
- 1164 -
- 1165 -
- 1166 -
- 1167 -
- 1168 -
- 1169 -
- 1170 -
- 1171 -
- 1172 -
- 1173 -
- 1174 -
- 1175 -
- 1176 -
- 1177 -
- 1178 -
- 1179 -
- 1180 -
- 1181 -
- 1182 -
- 1183 -
- 1184 -
- 1185 -
- 1186 -
- 1187 -
- 1188 -
- 1189 -
- 1190 -
- 1191 -
- 1192 -
- 1193 -
- 1194 -
- 1195 -
- 1196 -
- 1197 -
- 1198 -
- 1199 -
- 1200 -
- 1201 -
- 1202 -
- 1203 -
- 1204 -
- 1205 -
- 1206 -
- 1207 -
- 1208 -
- 1209 -
- 1210 -
- 1211 -
- 1212 -
- 1213 -
- 1214 -
- 1215 -
- 1216 -
- 1217 -
- 1218 -
- 1219 -
- 1220 -
- 1221 -
- 1222 -
- 1223 -
- 1224 -
- 1225 -
- 1226 -
- 1227 -
- 1228 -
- 1229 -
- 1230 -
- 1231 -
- 1232 -
- 1233 -
- 1234 -
- 1235 -
- 1236 -
- 1237 -
- 1238 -
- 1239 -
- 1240 -
- 1241 -
- 1242 -
- 1243 -
- 1244 -
- 1245 -
- 1246 -
- 1247 -
- 1248 -
- 1249 -
- 1250 -
- 1251 -
- 1252 -
- 1253 -
- 1254 -
- 1255 -
- 1256 -
- 1257 -
- 1258 -
- 1259 -
- 1260 -
- 1261 -
- 1262 -
- 1263 -
- 1264 -
- 1265 -
- 1266 -
- 1267 -
- 1268 -
- 1269 -
- 1270 -
- 1271 -
- 1272 -
- 1273 -
- 1274 -
- 1275 -
- 1276 -
- 1277 -
- 1278 -
- 1279 -
- 1280 -
- 1281 -
- 1282 -
- 1283 -
- 1284 -
- 1285 -
- 1286 -
- 1287 -
- 1288 -
- 1289 -
- 1290 -
- 1291 -
- 1292 -
- 1293 -
- 1294 -
- 1295 -
- 1296 -
- 1297 -
- 1298 -
- 1299 -
- 1300 -
- 1301 -
- 1302 -
- 1303 -
- 1304 -
- 1305 -
- 1306 -
- 1307 -
- 1308 -
- 1309 -
- 1310 -
- 1311 -
- 1312 -
- 1313 -
- 1314 -
- 1315 -
- 1316 -
- 1317 -
- 1318 -
- 1319 -
- 1320 -
- 1321 -
- 1322 -
- 1323 -
- 1324 -
- 1325 -
- 1326 -
- 1327 -
- 1328 -
- 1329 -
- 1330 -
- 1331 -
- 1332 -
- 1333 -
- 1334 -
- 1335 -
- 1336 -
- 1337 -
- 1338 -
- 1339 -
- 1340 -
- 1341 -
- 1342 -
- 1343 -
- 1344 -
- 1345 -

Was das Verschulden betreffend die mehrfache Geldwäscherei anbelangt, so ist dieses als nicht besonders schwer zu gewichten, ging es doch dabei um das Beiseiteschaffen der Beute.

E. 3.1.5

Weiter schreckte der Angeklagte nicht einmal davor zurück, Peter Hügli - einen besseren Bekannten von der Seite seiner Ehefrau, dem er notabene die Reise und den Aufenthalt zu seiner eigenen Hochzeit in Australien finanziert und dem dieser als Freund vertraut hat - dazu zu missbrauchen, ihm Gelder anzuvertrauen, welche der Angeklagte dann für eigene Zwecke verwendet hat.

E. 3.1.6

Insgesamt erscheint das Verschulden des Angeklagten als schwer.

- 21 -

E. 3.2

Zu den einzelnen Vermögenswerten

E. 3.2.1

Beschlagnahme und bei ZKB deponierte Vermögenswerte a) Anträge Staatsanwaltschaft und Geschädigtenvertreter Gemäss Anklageschrift seien die beschlagnahmten Vermögenswerte zur Kostendeckung heranzuziehen (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung), im überschüssigen Betrag einziehen und dann gemäss Anträgen der Geschädigten an diese herausgeben. Anlässlich seines Plädoyers (S. 15f.) erklärte der Staatsanwalt, dass die beantragte Einziehung teilweise nach Art. 59 Ziff. 1 StGB (Deliktsgut und echte Surrogate), teilweise nach Art. 59 Ziff. 2 StGB (Ersatzforderung) erfolgen soll. Es stehe einer teilweisen Verwendung der beschlagnahmten Werte zur Kostendeckung nichts entgegen. Rechtsanwältin lic. iur. Buob stellte den Hauptantrag, es seien die beschlagnahmten Vermögenswerte ohne Einziehung und ohne Verwendung zur Kostendeckung direkt allen Geschädigten anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens herauszugeben (StGB 59 Ziff. 1 Abs. 1). Eventualiter seien sie einzuziehen und ohne Verwendung zur Kostendeckung den Geschädigten 1-21 zuzusprechen und danach nach Art. 60 StGB den Geschädigten anteilmässig im Verhältnis ihres Schadens zuzusprechen. Sie wies anlässlich der Hauptverhandlung darauf hin, dass sich

- 45 - die an der Hauptverhandlung anwesende Geschädigte Regina Balcarczyk den Ziffern 2. und 4. ihrer Anträge anschliesse (Prot. S. 27). Rechtsanwalt Dr. iur. Koller verwies hinsichtlich der beschlagnahmten Vermögenswerte anlässlich der Hauptverhandlung auf seine beiden schriftlichen Eingaben (vgl. HD 35 S. 5f. und HD 36 S. 5f) und im Übrigen auf die rechtlichen Ausführungen von Rechtsanwältin lic. iur. Buob (Prot. S. 25).

Rechtsanwalt Dr. iur. Manser verwies hinsichtlich der beschlagnahmten Vermögenswerte ebenfalls auf die Ausführungen von Rechtsanwältin lic. iur. Buob und machte noch einige Ausführungen dazu (Prot. S. 26 und HD 41 S. 2 und 4f.). b) Begründung Wie oben bereits ausgeführt wurde, sind nur solche Vermögenswerte einzuziehen bzw. den Geschädigten herauszugeben, welche durch eine strafbare Handlung erlangt wurden. Dabei kann es sich nur um Einzahlungen auf Bankkonten des Angeklagten durch in der Anklageschrift aufgeführte Geschädigte handeln. Entgegen der Ansicht der Geschädigtenvertreterin lic. iur. Buob (HD 39 S. 12) sind Zahlungseingänge von Drittpersonen nicht als strafbare Vermögenswerte bzw. Surrogate zu erachten. In Bezug auf diese Personen bzw. deren

Einzahlungen liegt keine Anklage vor. Somit ist davon auszugehen, dass es sich um legal erlangte Vermögenswerte des Angeklagten handelt. Solche sind aber gemäss § 96 StPO nicht an die Geschädigten herauszugeben, sondern zur Deckung der Prozess- und Strafvollzugskosten heranzuziehen (vgl. Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., N 753). Die Geschädigtenvertreterin lic.iur. Buob hat eine Tabelle erstellt, in welcher sie die Geldflüsse auf den einzelnen Konten darstellt (HD 40/7). Da diese sich - wie sich das Gericht überzeugen konnte - auf die Akten stützt, kann diese Tabelle zur Ermittlung der Geldflüsse beigezogen werden. Bei den rot markierten Zahlungseingängen handelt es sich um solche von Personen und Firmen, welche nicht als Geschädigte in der Anklage aufgeführt wurden. Somit handelt es sich dabei wie oben ausgeführt wurde um nicht deliktische Vermögenswerte des Angeklagten. Auf das Konto der Banque International bei der Clariden Bank gingen 13,36 % der Einzahlungen von Drittpersonen oder Drittfirmen ein (vgl. ebd. S. 1).

- 46 - Von diesem Konto wurden am 21. Januar 2004 EUR 1'910'031.97 auf das Konto der Stalco bei der Credit Suisse (Gabro Holding) transferiert und dort mit EUR 650'000.--, die von einem anderen Konto kamen, vermischt. Von diesem Konto konnten dann noch EUR 1'395'000.-- beschlagnahmt werden. Der Anteil der Überweisung vom Clariden Konto machte 74,61 % aus, somit können EUR 1'040'809.95 der beschlagnahmten Summe diesem Herkunftskonto zugeordnet werden. Da die Einzahlungen von Nichtgeschädigten auf dieses Herkunftskonto bei der Clariden Bank 13,36 % der gesamten Einzahlungen ausmachten, können 13,36 % von EUR 1'040'890.95 als Vermögenswerte des Angeklagten erachtet werden. Dies macht leicht gerundet EUR 140'000.-- aus, welche für die Prozess- und Vollzugskosten herangezogen werden können. Beim SDC Bankcard Konto bei der Credit Suisse wurden USD 376'167.80 beschlagnahmt. Diese Gelder stammten auch vom aufgelösten Konto bei der Clariden Bank. Somit sind auch hiervon 13,36 %, also gerundet USD 50'000.-- für die Prozess- und Vollzugskosten heranzuziehen. Beim gleichen Konto wurden auch noch CHF 10'416.60 beschlagnahmt. Darauf wurden 70 % von einem Dritten einbezahlt, weshalb gerundet CHF 7'300.-- für die Prozess- und Vollzugskosten herangezogen werden können. Die übrigen beschlagnahmten Gelder sind allesamt den Geschädigten gemäss ihrem Verteilschlüssel, welcher vom Gericht überprüft und als zutreffend erachtet wird, herauszugeben. c) Ergebnis Die Kasse der Staatsanwaltschaften I - IV des Kantons Zürich ist anzuweisen, die in Bezug auf das Verfahren i.S. Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053, unter Sachkaution Nr. 7132 beschlagnahmten und bei der Zürcher Kantonalbank auf den Konten 1100-0776.515, 1300-0474.266 und 1300-00474.258 deponierten Vermögenswerte (in CHF, USD und EUR) an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen. Von diesen überwiesenen Geldern sind EUR 140'000.--, USD 50'000.-- und CHF 7'300.-- zur Deckung der dem Angeklagten auferlegten Verfahrens- und Strafvollzugskosten zu verwenden. Die nach diesem Abzug verbleibenden Gelder sind den Geschädigten auf erstes Ver-

- 47 - langen von der Kasse des Bezirksgerichts Zürich gemäss folgendem Verteilschlüssel auszubezahlen: - Garantinvest AG: 1,10% - Paul Sarkis: 4,15% - Addy Bakker: 1,45% - M van der Zanden Beheer B.V.: 4,82% - Benedikt Mandel: 5,52% - Petra Straub: 3,10% - Capial Management Partner AG: 2,98% - Banken Magne: 4,87% - Walter Jilg : 2,92% - Doris Rittweger: 3,10% - Peter Eckhardt: 1,45% - Paul Bauser: 0,62% - Manfred Tunkl: 1,55% - Gottfried Gropper: 6,20% - Siegfried Schönborn: 0,50% - Annedore Malik Kohfink: 6,20% - Hereford Humanitarian Business Trust: 36,94% - Kristian Westergard:

5,12% - Rolf Saupe: 4,96% - Peter Hügli: 1,30% - Fio Leasing AG: 0,22% - Regina Balcarczyk: 0,93%

E. 3.2.2

Ersuchen um Verwertung an die zuständigen US-amerikanischen Amtsstellen und um Überweisung des Verwertungserlöses nach Eintritt der Rechtskraft 1. Begründung: Im Rahmen der Rechtshilfe wurde ein bei der Keybank auf den Angeklagten laufendes Konto in Salt Lake City/Utah in den USA beschlagnahmt (vgl. B.10). Darauf flossen insgesamt USD 850'000.-- mittels zweier Überweisungen am 9. Februar und 1. März 2004 vom USD Konto der SDC Bankkard AG bei der Credit Suisse (B.10.1 S. 3). Auf dieses Konto haben im Januar und anfangs Februar diverse Geschädigte über 10 Mio. USD einbezahlt (vgl. HD 40/7 S. 1 unten). Somit handelt es sich um unechte Surrogate, deren paper trail nachvollziehbar ist. Sol-

- 48 - che Vermögenswerte können den Geschädigten gemäss der bundesgerichtlichen Praxis herausgegeben werden (vgl. Basler Kommentar, N 40 und 42 zu Art. 59 StGB). Weitere USD 213'586.90 wurden auf das Konto in Salt Lake City am 4. Februar 2004 vom Konto der Stalco bei der Credit Suisse überwiesen (B.10.1. S. 3). Auf dieses Konto flossen am 21. Januar 2004 die Gelder vom aufgelösten Konto bei der Clariden Bank. Dieses Konto wurde zu 86,64 % von Einzahlungen diverser Geschädigter gespeist. Somit liegt auch hier ein unechtes Surrogat samt nachvollziehbarer Papierspur vor, welches den Geschädigten herauszugeben ist. Theoretisch hätte auch hier ein Anteil wie oben unter 3.2.1. lit. b für die Deckung der Gerichtskosten verwendet werden können. Dies würde rund USD 20'000.-- ausmachen. Dies wurde aber vom Gericht vernachlässigt, da es sich um Werte in den USA handelt, deren Einziehung und Verwertung vermutlich mit Problemen verbunden ist. Das auch in Utah beschlagnahmte Auto Chrysler des Angeklagten wurde aus vom USD Konto bei der Clariden Bank am 7. Januar 2004 überwiesenen Geldern bezahlt (B.10.1 S. 3 und B.10.b.5 S. 164ff.). Dieses Konto wurde zu fast 100 % durch Einzahlungen der Geschädigten geüffnet (HD 40/7). Somit ist das Auto, bei welchem es sich um ein echtes Surrogat handelt, zu verwerten und der Erlös den Geschädigten herauszugeben. Desweiteren wurde ein Haus des Angeklagten in Utah beschlagnahmt. Das Haus hat der Angeklagte am

E. 7

November 2003, zu bezahlen. d) Paul Sarkis 1. Der Geschädigte Sarkis liess einen Schaden von USD 861'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 26. November 2003, geltend machen (HD 39 S. 1; G.5.f. act. 1 und 2). 2. Der eingereichte SWIFT-Beleg (G.5.f. act. 4) zeichnet eine Überweisung von USD 901'000.-- mit Valuta 26. November 2003 der Banque Baring Brothers (Suisse) SA, Geneva über die Bank of New York, New York zu Gunsten der Clariden

- 27 - Bank wiederum zur Gutschrift deren Kundin - der Bank Internationale Ltd. Auckland, New Zealand - auf das Konto 105822 auf. Mit Gutschriftsanzeige vom 26. November 2003 bestätigt die Clariden Bank den selben Vorgang (G.5.c. act. 19 und 39). Die Investition ist somit belegt. Da USD 40'000.-- zurückbezahlt wurden, ist ihm der verlangte Betrag zuzusprechen. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Paul Sarkis Schadenersatz in der Höhe von USD 861'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 26. November 2003, zu bezahlen. e) Addy Bakker 1. Der Geschädigte Addy Bakker liess einen Schaden im Umfang von USD 300'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 9. Februar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.5.f. act. 1 und 2). 2. Der Bankbeleg betreffend die

Überweisung von USD 300'000.– zeigt (G.5.d. act. 15f., 27,30, G.5.f. act. 3; G.5.g. 9), dass die Zahlung dieses Betrages von Ad- dy Bakker auf ein Konto bei der Credit Suisse Nummer 0823-399699-72-1 lautend auf SDC Bank International AG auf Referenz des Investoren Paul Sarkis vorge- nommen wurde. Dies wurde durch Auskunft der Credit Suisse (G.5.g. act. 8 und 10) bestätigt, wobei diese angibt, der Betrag sei zu Gunsten der SDC Bankcard International AG gutgeschrieben worden. Dasselbe wird ebenfalls aus der Gut- schriftsanzeige der Credit Suisse vom 10. Februar 2004 ersichtlich (G.5.c. act. 20 und 40; G.5.d. act. 37). Auf Vorhalt der Gutschriftsanzeige der Credit Suisse vom 10. Februar 2004 be- treffend Eingang von USD 300'000.– auf das Konto Nr. 0823-399699-72-1 lau- tend auf SDC Bankcard International AG mit Valuta-Datum 9. Februar 2004, im Auftrag von Addy Bakker, wobei als Zahlungsgrund "Reference Credit to Paul Sarkis, 556593" angegeben ist, erklärte Paul Sarkis Folgendes: Mittels State- ments seien gute Gewinne ausgewiesen worden. Deshalb habe auch Addy Bak- ker in die Banque Internationale investieren wollen. Addy Bakker habe einen Teil dieser Investition tätigen wollen. Auf Frage, weshalb Bakker USD 300'000.– zu-

- 28 - gunsten des Kontos von Paul Sarkis bei der SDC Bank International AG (Nr. 556593) überwiesen habe, erklärte Sarkis, dass ein Mindestinvestment von USD 1'000'000.– vorausgesetzt worden sei (G.5.c act. 8 und 20). Addy Bakker wiederum erklärte, dass er sein Geld habe investieren wollen. Von diesen Absichten habe ein Freund von ihm Kenntnis gehabt. Dieser Freund habe ihm Paul Sarkis empfohlen. Er selbst habe dann mit Sarkis telefoniert, diesen aber nie persönlich getroffen. Paul Sarkis habe ihm erklärt, ein Investment- Programm mit hohen Erträgen durchführen zu wollen, jedoch USD 300'000.– zu wenig zu haben. Sarkis habe ihm dann vorgeschlagen, die entsprechende Sum- me auf dessen Konto einzuwerfen, womit Bakker einverstanden gewesen sei. Zir- ka im Januar/Februar 2004 habe er von der "SDC Bank International AG" gehört. Die Absicht, aufgrund welcher er die Transaktion von USD 300'000.– zu Gunsten der "SDC Bank International AG" veranlasst hatte, war, den auf dem Konto von Paul Sarkis befindlichen Betrag zu erhöhen. Diesen Betrag hätte Paul Sarkis ver- einbarungsgemäss einsetzen sollen, um das Investment vorzunehmen (G.5.d act. 6f., 9 und 12f.). Gestützt auf die Aussagen von Paul Sarkis und Addy Bakker sowie die oben er- wähnten Belege ist ausgewiesen, dass Addy Bakker seine Investition auf "Refe- renz Paul Sarkis" tätigte. Die Investition von Addy Bakker ist also über den Kon- takt von Paul Sarkis abgewickelt worden, wobei Paul Sarkis als Stellvertreter von Addy Bakker fungierte. Paul Sarkis wurde durch den Angeklagten getäuscht und ist so zu einem Verhalten bestimmt worden, wodurch er nicht nur sich selbst, sondern auch Addy Bakker am Vermögen schädigte, indem er Letzterem die In- vestitionsmöglichkeit nicht nur weiter empfahl, sondern eine solche gleich für Ad- dy Bakker über sich selbst abwickelte. Somit gilt Addy Bakker im Umfang seiner Investition von USD 300'000.– als unmittelbar Geschädigter und ist damit berech- tigt, den Schaden in diesem Umfang selbständig einzufordern. Die Investition von USD 300'000.– ist ausgewiesen und der entsprechende Scha- den liquide.

- 29 - 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Addy Bakker Scha- denersatz in der Höhe von USD 300'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Febru- ar 2004, zu bezahlen. f) Capial Management Partner AG 1. Die Geschädigte Capial Management Partner AG liess einen Schaden von EUR 200'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % ab 19. Dezember 2003, sowie einen Schaden von USD 360'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 19. November 2003, gel- tend machen (HD 39 S. 1; G.6.d. act. 1 und 2). 2. Die Einzahlung von

EUR 200'000.– der Geschädigten Capial Management Partner AG auf die Clariden Bank AG, Zürich zu Gunsten des Kontos Nummer 105822 lautend auf die Banque Internationale Ltd. ist sowohl durch einen Aus- druck der Commerzbank (G.6.d.3 und 4) wie auch durch eine Gutschriftsanzeige der Clariden Bank AG vom 19. Januar 2003 (G.6.d. act. 5) und einen SWIFT- Beleg (G.6.d.6) ausgewiesen. Ebenfalls ist aufgrund eines Ausdruckes der Commerzbank (G.6.d. act. 7 und 8) und einer Gutschriftsanzeige der Clariden Bank AG (G.6.d. act. 9) die Überwei- sung von USD 360'000.– der Geschädigten zu Gunsten der Banque Internationa- le Ltd. ausgewiesen. Damit ist der Schaden belegt und das Begehren hinreichend substantiiert. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten Capial Management Partner AG Schadenersatz in der Höhe von EUR 200'000.-- und USD 360'000.--, je zuzüglich 5% Zins seit dem 19. Dezember 2003, zu bezahlen. g) Annedore Malik Kohfink 1. Die Geschädigte Annedore Malik Kohfink liess einen Schaden von EUR 185'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 8. Januar 2004, sowie einen Schaden von EUR 815'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 16. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.7.e. act. 1 bis 2).

- 30 - 2. Die Gutschriftsanzeige der Banque Internationale Ltd. bestätigt den Eingang von EUR 185'000.– am 8. Januar 2004 (G.7.b. act. 8; G.7.c. act. 17; G.7.e. act. 6). Die Belastungsanzeige der Banca di Roma belegt die Überweisung von EUR 815'000.– der Geschädigten auf das Konto der Banque Internationale Ltd. Num- mer 105822 bei der Clariden Bank mit Valuta 15. Januar 2004 (G.7.e. act. 3). Diese Einzahlung wird ebenfalls durch eine Gutschriftsanzeige vom 16. Januar 2004 (G.7.e. act. 4) sowie einer solchen der Banque Internationale selbst vom 19. Januar 2004 (G.7.b. act. 9; G.7.e. act. 7) und einen SWIFT-Beleg (G.7.e. act. 5) bestätigt. Damit sind beide Investitionen und somit auch der Schaden ausge- wiesen. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten Annedore Malik Koh- fink Schadenersatz wie folgt zu bezahlen: EUR 1'000'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2004 und 5% Zins von EUR 185'000.-- vom 8. Januar 2004 bis 14. Januar 2004. h) Doris Rittweger 1. Die Geschädigte Doris Rittweger liess einen Schaden von EUR 500'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 13. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.8.e. act. 1 und 2). 2. Die Investition wurde ausgelöst durch den Zahlungsauftrag der Geschädig- ten an die Kreissparkasse Ludwigsburg vom 9. Januar 2004 über EUR 500'000.– zu Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-71-7 der SDC Bank International AG bei der Credit Suisse (G.8.e. act. 3). Bestätigt wurde die Überweisung des genannten Betrages durch eine Belastungsanzeige der Kreissparkasse Ludwigs- burg vom 12. Januar 2004 (G.8.e. act. 4). Mit Anzeige vom 13. Januar 2004 zeig- te die Credit Suisse, Zug die Gutschrift von EUR 500'000.– allerdings zu Gunsten des Kontos 0823-399699-72 lautend auf die SDC Bankcard International AG an (G.8.c. act. 30; G.8.3. act. 5). Die Investition wie auch der daraus erwachsene Schaden ist ausgewiesen.

- 31 - 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten Doris Rittweger Scha- denersatz in der Höhe von EUR 500'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 13. Januar 2004, zu bezahlen. i) Peter Eckhardt 1. Der Geschädigte Peter Eckhardt liess einen Schaden von USD 300'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 15. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.9.e. act. 1 und 2). 2. Gemäss dem Bankbeleg vom 13. Januar 2004 der HypoVereinsbank wurde ein Betrag von USD 300'000.– zu Lasten des Geschädigten an die Credit Suisse auf das Konto Nummer 0823-399699-71-7 zu Gunsten der SDC Bank Internatio- nal AG einbezahlt (G.9.c. act. 17; G.9.e. act. 3). Ebenfalls eine Überweisung von USD 300'000.– bestätigt die Gutschriftsanzeige der Credit Suisse, Zug vom 15. Januar 2004 allerdings

betreffend das Konto 0823-399699-72-1 zu Gunsten der SDC Bankcard International AG (G.9.c. act. 18; G.9.e. act. 4). Damit ist die Investition und das Schadenersatzbegehren hinreichend substantiiert. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Peter Eckhardt Schadenersatz in der Höhe von USD 300'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2004, zu bezahlen. j) Magne Banken 1. Der Geschädigte Magne Banken liess einen Schaden von USD 1'010'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 12. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.10.d. act. 2 und 3). 2. Sowohl die Belastungsanzeige der Den norske Bank (G.10.d.4) wie auch die Gutschriftsanzeige der Clariden Bank AG (G.10.c. act. 49; G.10.d. act. 5) bestätigen die Überweisung von USD 10'000.– durch den Geschädigten zu Gunsten der Banque Internationale Ltd. per Valuta 13. Januar 2004 (G.10.d. act. 6). Des Weiteren bestätigt auf der einen Seite eine Anzeige der Commerzbank (Schweiz) AG eine Belastung des Kontos von Magne Banken über

- 32 - USD 1'000'000.– per Valuta 13. Januar 2004 (G.10.d.7) auf der anderen Seite belegt eine Gutschriftsanzeige der Clariden Bank AG eine Überweisung von USD 1'000'000.– durch den Geschädigten zu Gunsten des Kontos Nummer 105822 der Banque Internationale Ltd. (G.10.c. act. 51; G.10.d. act. 8). Zusätzlich bestätigt die Banque Internationale mit einem Account Statement vom 19. Januar 2004 ein Investitionstotal von USD 1'010'000.– (G.10.d. act. 10). Damit ist das Schadenersatzbegehren hinreichend substantiiert. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Magne Banken Schadenersatz in der Höhe von USD 1'010'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem

E. 12

Januar 2004, zu bezahlen. k) Walter Jilg 1. Der Geschädigte Walter Jilg liess einen Schaden von EUR 470'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 9. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.11.d. act. 25 und 26). 2. Gemäss Zahlungsauftrag und Kontoauszug überwies Walter Jilg der Clariden Bank AG per Valuta 8. Januar 2004 auf das Konto Nummer 105822 zu Gunsten der Banque Internationale EUR 470'000.– (G.11.d. act. 27 und 28). Diese Überweisung wird bestätigt durch eine Gutschriftsanzeige der Clariden Bank (G.11.c. act. 29). Damit ist der Schaden ausgewiesen. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Walter Jilg Schadenersatz in der Höhe von EUR 470'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Januar 2004, zu bezahlen. l) Rolf Saupe 1. Der Geschädigte Rolf Saupe liess einen Schaden von EUR 800'000.-- geltend machen (HD 41 S. 2; G.12.g. act. 5 und 6). Zins liess er keinen verlangen. 2. Der Zahlungsauftrag des Geschädigten an die St. Galler Creditanstalt vom 9. Januar 2004 belegt eine Überweisung von EUR 1'000'000.– zu seinen Lasten an die Credit Suisse, Zürich zu Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-71-7

- 33 - lautend auf SDC Bank International AG (G.12.b. act. 6 und 18; G.12.c. act. 7). Eine Überweisung im selben Betrag bestätigt die Gutschriftsanzeige vom 12. Januar 2004 der Credit Suisse, Zug jedoch zu Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-72 lautend auf SDC Bankcard International AG (G.12.d. act. 64). Unabhängig davon, dass der Zahlungsauftrag zu Gunsten der SDC Bank International AG lautete, die Gutschriftsanzeige jedoch die SDC Bankcard International AG begünstigte, feststeht, dass eine Investition des Geschädigten über EUR 1'000'000.– getätigt wurde. Mit Zessionsurkunde vom 7. Januar 2006 trat der Geschädigte einen Teilforderungsbetrag über EUR 200'000.– an die Credit Suisse, Zürich ab (G.12.g. act. 12). Damit verringert sich sein Forderungsbetrag auf EUR 800'000.–. Der Schaden über EUR 800'000.– ist ausgewiesen und liquid. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Rolf Saupe Schadenersatz in der Höhe

von EUR 800'000.-- zu bezahlen. m) Gottfried Gropper 1. Der Geschädigte Gottfried Gropper liess Schadenersatz wie folgt geltend machen (HD 39 S. 1; G.13.f. act. 1 und 2): EUR 1'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 8. Januar 2004, EUR 500'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 16. Januar 2004, EUR 330'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 11. Februar 2004, EUR 80'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 13. Februar 2004, sowie EUR 89'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 18. Februar 2004. 2. Mit Beleg vom 8. Januar 2004 bestätigt die Banque Internationale eine Einlage von EUR 1'000.-- des Geschädigten (G.13.e. act. 35 und 73; G.13.f. act. 13). Die Investition von EUR 500'000.-- ist sowohl durch den Zahlungsauftrag des Geschädigten an die Deutsche Bank vom 14. Januar 2004, mit welchem der Auftrag erteilt wurde, an die Clariden Bank oben genannten Betrag auf das Konto Nummer 105822 zu Gunsten der Banque Internationale zu zahlen (G.13.f. act. 3), wie auch durch die Lastschriftanzeige der Deutschen Bank (G.13.b. act. 20; G.13.e.

- 34 - act 28; G.13.f. act. 4) und durch die Gutschriftsanzeige der Clariden Bank zu Gunsten der Banque Internationale Ltd. (G.13.e. act. 29; G.13.f. act. 5) belegt. Die Überweisung des Geschädigten von EUR 330'000.-- auf das Konto 0823-399699-71-7 der Credit Suisse, Zürich zu Gunsten der SDC Bank International AG ist belegt durch den Zahlungsauftrag vom 10. Februar 2004 (G.13.f. act. 9) sowie durch die Lastschriftanzeige der Deutschen Bank (G.13.b. act. 21; G.13.f. act. 10). Die Überweisung des selben Betrages wird ebenfalls durch die Gutschriftsanzeige der Credit Suisse, Zug vom 11. Februar 2004 bestätigt, wobei die Gutschrift hier zu Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-72 lautend auf die SDC Bankcard International AG ging (G.13.e. act. 32; G.13.f. act. 11). Die Investition über EUR 80'000.-- ist durch das Account Statement der SDC Bank International vom 13. Februar 2004 ausgewiesen (G.13.b. act. 27; G.13.e. act. 36; G.13.f. act. 14). Gemäss Zahlungsauftrag des Geschädigten vom 16. Februar 2004 ist eine Überweisung von EUR 89'000.-- auf das Konto der Credit Suisse, Zürich Nummer 0823-399699-71-7 zu Gunsten der SDC Bank International AG (G.13.f. act. 8) erfolgt, was ebenfalls durch die Belastungsanzeige der Deutschen Bank (G.13.b. act. 21; G.13.e. act. 34; G.13.f. act. 10) sowie durch die Gutschriftsanzeige der Credit Suisse, Zug allerdings zu Gunsten des Kontos 0823-399699-72 lautend auf die SDC Bankcard International AG (G.13.e. act. 33; G.13.f. act. 12) belegt ist. Damit ist eine Gesamtinvestition im Umfang von EUR 1'000'000.-- sowie ein entsprechender Schaden ausgewiesen. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Gottfried Gropper Schadenersatz wie folgt zu bezahlen: EUR 1'000'000.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 18. Februar 2004 und 5% Zins von EUR 1'000.-- vom 8. Januar 2004 bis

E. 15

Januar 2004 und 5% Zins von EUR 501'000.-- vom 16. Januar 2004 bis 10. Februar 2004 und 5% Zins von EUR 831'000.-- vom 11. Februar 2004 bis 12. Februar 2004 sowie 5% Zins von EUR 911'000.-- vom 13. Februar 2004 bis

E. 17

Februar 2004.

- 35 - n) Kristian Westergard 1. Der Geschädigte Kristian Westergard liess einen Schaden von EUR 825'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 15. Januar 2004, geltend machen (HD 35 S. 2 i.V.m. Prot. S. 25; G.14.d. act. 4 und 5). 2. Die vom Geschädigten geleistete Barinvestition von EUR 25'000.-- ist durch die Einlagequittung der Banque Internationale vom 15. Januar 2004 belegt (G.14.b. act. 10). Die Investition von EUR 800'000.-- gilt durch

einen Zahlungsauftrag vom 16. Januar 2004 an die Volksbank Düsseldorf Neuss als ausgewiesen. Darin wird die genannte Bank beauftragt, den Betrag von EUR 800'000.– auf das Konto Nummer 0823-399699-71-7 der Credit Suisse zu Gunsten der SDC Bank International AG zu überweisen (G.14.b. act. 1 bis 3). Die Gutschriftsanzeige vom 19. Januar 2004 der SDC Bank International bestätigt ebenfalls den Erhalt dieses Geldbetrages (G.14.b. act. 11; G.14.c act. 37). Damit ist der Schaden ausgewiesen und das Begehren hinreichend substantiiert. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Kristian Westergard Schadenersatz in der Höhe von EUR 825'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 16. Januar 2004, zu bezahlen. o) Petra Straub 1. Die Geschädigte Petra Straub liess einen Schaden von EUR 500'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 19. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.15.c. act. 1 und 2). 2. Die Überweisung ist belegt durch die Kopie des Erfassungsprotokolls des Auslandzahlungsverkehrs, worin eine Zahlung von EUR 500'000.– zu Lasten Fritz Straub-Becker auf das Konto mit der Nummer 0823-399699-71-7 der Credit Suisse, Zürich zu Gunsten der SDC Bank International AG festgehalten ist (G.15.b. act. 22; G.15.c. act. 3). Das selbe bestätigt die Belastungsanzeige vom 19. Januar 2004 der Basler Kantonalbank (G.15.b. act. 23; G.15.c. act. 4) sowie die Gut-

- 36 - schriftsanzeige der Credit Suisse, Zug, wobei hier die Gutschrift zu Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-72 lautend auf die SDC Bankcard International AG ging (G.15.c. act. 5). Ebenfalls wird die Überweisung von EUR 500'000.– durch die elektronische Gutschriftsanzeige der Banque Internationale vom 19. Januar 2004 bestätigt (G.15.b. act. 31). Damit ist der Schaden ausgewiesen. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten Petra Straub Schadenersatz in der Höhe von EUR 500'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem

E. 19

Januar 2004, zu bezahlen. p) Manfred Tunkl 1. Der Geschädigte Manfred Tunkl liess einen Schaden von EUR 250'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 20. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.16.e. act. 1 und 2). 2. Per Zahlungsanweisung vom 16. Januar 2004 gerichtet an die Bank Vontobel AG veranlasste der Geschädigte eine Überweisung von EUR 250'000.– an die Credit Suisse zu Gunsten des Kontos 0823-399699-71-7 lautend auf die SDC Bank International AG (G.16.c. act. 22; G.16.e. act. 3). Die Investition ist belegt durch die Belastungsanzeige der Bank Vontobel AG im Umfang von EUR 249'900.– (G.16.e. act. 6) und die Gutschriftsanzeige der Credit Suisse, Zug im selben Betrag, wobei die Überweisung gemäss Anzeige der Credit Suisse, Zug auf das Konto 0823-399699-72-1 lautend auf die SDC Bankcard International AG gutgeschrieben wurde (G.16.e. act. 4). Da die Bank Vontobel AG EUR 100.– als Abschlusskosten verbuchte (G.16.e. act. 7), wurden der SDC Bank International AG oder eben der SDC Bankcard International AG lediglich EUR 249'900.– gutgeschrieben. Diese Kosten gehen aber nicht zu Lasten des Geschädigten, weshalb die Investition von EUR 250'000.-- ausgewiesen ist. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Manfred Tunkl Schadenersatz in der Höhe von EUR 250'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem

E. 20

Januar 2004, zu bezahlen.

- 37 - q) M van der Zanden Beheer B.V. 1. Der Geschädigte M van der Zanden Beheer B.V. liess einen Schaden von USD 1'000'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 21. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1). 2. Mit Zahlungsauftrag wies der Geschädigte die Rabobank

an, USD 1'000'000.– an die Credit Suisse, Zürich zu Gunsten des Kontos 0823-399699-71-7 lautend auf SDC Bank International AG zu überweisen (G.17.e. act. 3). Die Ausführung des Auftrags wurde mit dem Bankstatement vom 16. Januar 2004 sowie mit Fax vom 19. Januar 2004 der Rabobank bestätigt (G.17.e. act. 5 und 6). Ebenfalls wird diese Überweisung durch die Gutschriftsanzeige der Credit Suisse, Zug allerdings zu Gunsten des Kontos 0823-399699-72-1 lautend auf die SDC Bankcard International AG bekräftigt (G.17.a. act. 11; G.17.c. act. 57 und 59). Damit ist die Investition ausgewiesen. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten M van der Zanden Beheer B.V. Schadenersatz in der Höhe von USD 1'000'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 21. Januar 2004, zu bezahlen. r) Hereford Humanitarian Business Trust 1. Die Geschädigte Hereford Humanitarian Business Trust liess einen Schaden von USD 7'656'244.59 (USD 8'500'000.-- abzüglich USD 400'011.91, USD 292'338.91, USD 151'404.59), zuzüglich Zins zu 5 % seit 26. Januar 2004, geltend machen (HD 36 S. 2 und 4 i.V.m. Prot. S. 25; G.18.i. act. 17f.; G.18.j. act. 7f.). 2. Ein SWIFT-Beleg zeigt eine Überweisung von USD 8'500'000.– des Geschädigten zu Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-72 bei der Credit Suisse lautend auf die SDC Bank International AG mit Valuta 26. Januar 2004 (G.18.b. act. 67; G.18.d. act. 4). Damit ist die Investition abzüglich der Rückzahlungen ausgewiesen.

- 38 - 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten Hereford Humanitarian Business Trust Schadenersatz in der Höhe von USD 7'656'244.59, zuzüglich 5% Zins seit dem 26. Januar 2004, zu bezahlen. s) Benedikt Mandel 1. Der Geschädigte Benedikt Mandel liess einen Schaden in der Höhe von EUR 890'000.--, zuzüglich Zins zu 5% seit 29. Januar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.19.e. act. 1 und 2). 2. Aufgrund des Zahlungsauftrages des Geschädigten vom 27. Januar 2004 an die Volksbank Karlsruhe eG über EUR 890'000.– zu Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-72 bei der Credit Suisse, Zürich lautend auf die SDC Bank International AG (G.19.e. act. 3) sowie des Kontoauszuges der Volksbank Karlsruhe (G.19.e. act. 4) und der Gutschriftsanzeige der Credit Suisse, Zug vom 29. Januar 2004, wobei jedoch das Konto 0823-399699-72 lautend auf die SDC Bankcard International AG begünstigt wurde (G.19.e. act. 5), gilt die Investition als ausgewiesen. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Benedikt Mandel Schadenersatz in der Höhe von EUR 890'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 29. Januar 2004, zu bezahlen. t) Paul Bauser 1. Der Geschädigte Paul Bauser liess Schadenersatz in der Höhe von EUR 100'000.--, zuzüglich Zins zu 5 % seit 5. Februar 2004, geltend machen (HD 39 S. 1; G.20.d. act. 1 und 2). 2. Die Investition ist durch den Zahlungsauftrag, mit dem der Geschädigte die Volksbank Bodensee AG anwies, zu Lasten seines Privatkontos EUR 100'000.– auf das Konto Nummer 0823-399699-71-7 bei der Credit Suisse lautend auf SDC Bank International AG zu überweisen, belegt (G.20.d. act. 3). Das selbe bestätigen die Belastungsanzeige der Volksbank Bodensee AG (G.20.d. act. 4) sowie die Gutschriftsanzeige der Credit Suisse, Zug, laut welcher der Betrag jedoch zu

- 39 - Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-72 lautend auf die SDC Bankcard International AG (G.20.d. act. 5) überwiesen worden sein soll. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Paul Bauser Schadenersatz in der Höhe von EUR 100'000.--, zuzüglich 5% Zins seit dem 5. Februar 2004, zu bezahlen. u) Regina Balcarczyk 1. Die Geschädigte Regina Balcarczyk beantragt Schadenersatz in der Höhe von EUR 5'000.--, EUR 15'000.– und EUR 135'000.– (G.21.e. act. 1 und 2). Zins verlangt sie keinen. 2. Der Schaden über EUR 5'000.– kann durch die von der Geschädigten eingereichte Quittung für Beratungsleistung der Metador S.à.r.l. nicht genügend ausgewiesen

bzw. nicht genügend in Zusammenhang mit dem Angeklagten gebracht werden (G.21.e. act. 6) und bildet zudem auch nicht Gegenstand der Anklage. Die Investition von EUR 15'000.– hingegen ist durch das Account Statement der SDC Bank International belegt (G.21.e. act. 5). Der Zahlungsbefehl der Geschädigten (G.21.e. act. 3) sowie die Belastungsanzeige der Schmidt Bank (G.21.e. act. 4) belegen die Überweisung von EUR 135'000.– auf das Konto der Credit Suisse, Zürich zu Gunsten des Kontos Nummer 0823-399699-71-7 lautend auf SDC Bank International AG. Damit sind Investitionen im Umfang von EUR 150'000.– ausgewiesen und das Schadenersatzbegehren in diesem Umfang substantiiert. 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, der Geschädigten Regina Balcarczyk Schadenersatz in der Höhe von EUR 150'000.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

- 40 - v) Peter Hügli 1. Der Geschädigte Peter Hügli macht Schadenersatz im Umfang von ca. CHF 400'000.– geltend (G.22.h. act. 10 und 11). 2. Die Belastungsanzeige vom 10. Juli 2002 sowie ein zusätzlicher Beleg weisen die Zahlung des Geschädigten von CHF 50'000.– an die Multibanka Melbourne/Australien zu Gunsten der G. Trade Corporation aus (G.22.c. act. 3; G.22.e. act. 3, 14 und 15; G.22.f. act. 44f.). Am 12. Juli 2002 überwies der Geschädigte EUR 50'000.– an die Multibanka zu Gunsten der G Trade Corporation, was die Belastungsanzeige der Nidwaldner Kantonalbank belegt (G.22.c. act. 4; G.22.e. act. 4 und 16f.; G.22.f. act. 46f.). Weitere CHF 50'000.– überwies der Geschädigte am 24. Juli 2002 an den selben Begünstigten bei der selben Bank, was wiederum eine Belastungsanzeige der Nidwaldner Kantonalbank belegt (G.22.c. act. 5; G.22.e. act. 5, 18f.; G.22.f. act. 48f.). Zusätzliche CHF 50'000.– investierte der Geschädigte am 16. September 2002 auch wieder zu Gunsten der G Trade Corporation bei der Multibanka (G.22.c. act. 6; G.22.e. act. 6, 20 und 21; G.22.f. act. 50 und 51). Am 25. November 2002 überwies der Geschädigte gemäss Belastungsanzeige der Nidwaldner Kantonalbank EUR 30'000.– an die ASB Bank Ltd., Auckland zu Gunsten der G-Trade Securities PtY Ltd. (G.22.c. act. 7; G.22.e. act. 7 und 22; G.22.f. act. 52). Eine weitere Belastungsanzeige vom 6. November 2003 sowie ein Registraturdatenauszug betreffend diese Transaktion belegen eine Investition von CHF 50'000.–, überwiesen an die Clariden Bank AG, Zürich auf das Konto der Banque Internationale mit der Referenz G-Trade (G.22.c. act. 8 und 9; G.22.e. act. 24 und 25; G.22.f. act. 54 bis 57). Der Geschädigte investierte also insgesamt CHF 200'000.– und EUR 80'000.–. Die Einlagen sind in diesem Umfang belegt.

- 41 - 3. Der Angeklagte ist zu verpflichten, dem Geschädigten Peter Hügli Schadenersatz in der Höhe von CHF 200'000.– und EUR 80'000.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen. 3. Zum Schadenersatzbegehren der Credit Suisse

E. 21

April 2005 im vorzeitigen Strafvollzug befindet. 3. Der Angeklagte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, den nachfolgend aufgeführten Geschädigten die folgenden Beträge zu bezahlen: a) Siegfried Schönborn: USD 103'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 31. Oktober 2003; b) Garantinvest AG: Euro 178'000 zuzüglich 5% Zins seit dem

E. 23

Dezember 2003 und 5% Zins von Euro 300'000 vom 4. November

- 52 - 2003 bis 16. November 2003 sowie 5% Zins von Euro 500'000 vom 17. November 2003 bis 22. Dezember 2003; c) Fio Leasing AG: Euro 36'000 zuzüglich 5% Zins seit dem

7. November 2003; d) Paul Sarkis: USD 861'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 26. November 2003; e) Addy Bakker: USD 300'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Februar 2004; f) Capial Management Partner AG: Euro 200'000 und USD 360'000 je zuzüglich 5% Zins seit dem 19. Dezember 2003; g) Annedore Malik Kohfink: Euro 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2004 und 5% Zins von Euro 185'000 vom 8. Januar 2004 bis 14. Januar 2004; h) Doris Rittweger: Euro 500'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 13. Januar 2004; i) Peter Eckhardt: USD 300'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 15. Januar 2004; j) Magne Banken: USD 1'010'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 12. Januar 2004; k) Walter Jilg: Euro 470'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Januar 2004; l) Rolf Saupe: Euro 800'000; m) Gottfried Gropper: Euro 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 18. Februar 2004 und 5% Zins von Euro 1'000 vom 8. Januar 2004 bis 15. Januar 2004 und 5% Zins von Euro 501'000 vom 16. Januar 2004 bis 10. Februar 2004 und 5% Zins von Euro 831'000 vom 11. Februar

- 53 - 2004 bis 12. Februar 2004 sowie 5% Zins von Euro 911'000 vom 13. Februar 2004 bis 17. Februar 2004; n) Kristian Westergard: Euro 825'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 16. Januar 2004; o) Petra Straub: Euro 500'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 19. Januar 2004; p) Manfred Tunkl: Euro 250'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 20. Januar 2004; q) M van der Zanden Beheer B.V.: USD 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 21. Januar 2004; r) Hereford Humanitarian Business Trust: USD 7'656'244.59 zuzüglich 5% Zins seit dem 26. Januar 2004; s) Benedikt Mandel: Euro 890'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 29. Januar 2004; t) Paul Bauser: Euro 100'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 5. Februar 2004; u) Regina Balcarczyk: Euro 150'000. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. v) Peter Hügli: CHF 200'000.-- und Euro 80'000. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses verwiesen. 4. Auf das Schadenersatzbegehren der Credit Suisse wird nicht eingetreten. 5. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 15'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'236.-- Schreibgebühren Fr. 114.-- Zustellgebühren

- 54 - Fr. 150.-- Vorladungsgebühren Fr. 13'112.-- Kanzleikosten Untersuchung Fr. 18'150.70 Auslagen Untersuchung Fr. 164'297.20 amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 41'760.70 amtliche Verteidigung 6. Die Kosten, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Angeklagten auferlegt. 7. a) Der Angeklagte wird verpflichtet, den Geschädigten Hereford Humanita- rian Business und Kristian Westergard, beide vertreten durch Rechts- anwalt Dr. J. Koller, eine Prozessentschädigung im Betrag von je Fr. 1'500.-- (zuzüglich 7,6% MwSt) zu bezahlen. b) Der Angeklagte wird verpflichtet, dem Geschädigten Rolf Saupe, vertre- ten durch Rechtsanwalt lic.iur. M. Manser, eine Prozessentschädigung im Betrag von Fr. 3'000.-- (zuzüglich 7,6% MwSt) zu bezahlen. 8. Schriftliche Mitteilung zunächst im Dispositiv an – den amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Ch. Hohler im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (versandt; vorab per Fax [fristaus- lösend ist die Fax-Mitteilung]), – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053 (versandt; vorab per Fax [fristauslösend ist die Fax- Mitteilung]), – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Voll- zugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (versandt; vorab per Fax), – die Geschädigten bzw. deren Vertreter (versandt), – im Dispositivauszug gemäss Ziff. 4 an die Credit Suisse, Legal Private Banking, Brandschenkestrasse 25, Postfach 100, 8070 Zürich (ver- sandt) und hernach in vollständiger Ausfertigung an – den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Ange- klagten, – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro

A-1, Unt.Nr. 04/00053,

- 55 - – die Geschädigtenvertreterin Rechtsanwältin lic.iur. F. Buob, – den Geschädigtenvertreter Rechtsanwalt Dr.iur. P. Hafner (für sich und zuhanden der Geschädigten Credit Suisse), – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern, sowie nach Eintritt der Rechtskraft an – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich, – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, – die Strafregisterbehörden mit Formular A. 9. Gegen dieses Urteil kann binnen 10 Tagen ab Zustellung des Urteilsdispositivs beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich Berufung angemeldet werden. Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden. Geschädigte können lediglich einen allfälligen Freispruch und den Entscheid über die Zivilforderung anfechten. Die Berufung erhebende Partei hat darüber hinaus binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Bezirksgericht 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, schriftlich ihre Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie kurz anzugeben und zu begründen, warum sie das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten. Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen Rekurs zu erheben. Dieser ist binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, einzureichen.

- 56 - Das Gericht beschliesst: 1.a) Die Kasse der Staatsanwaltschaften I - IV des Kantons Zürich wird angewiesen, die in Bezug auf das Verfahren i.S. Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053, unter Sachkaution Nr. 7132 beschlagnahmten und bei der Zürcher Kantonalbank auf den Konten 1100-0776.515, 1300-0474.266 und 1300-00474.258 deponierten Vermögenswerte (in sFr., USD und Euro) an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen. b) Von den überwiesenen Geldern gemäss vorstehender Ziff. 1 lit. a) werden Euro 140'000, USD 50'000 und Fr. 7'300.-- zur Deckung der dem Angeklagten auferlegten Verfahrens- und Strafvollzugskosten verwendet. c) Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird ersucht, die nach Abzug gemäss vorstehender Ziff. 1. lit. b) verbleibenden Gelder den Geschädigten unter Anrechnung an die zugesprochenen Schadenersatzforderungen auf erstes Verlangen gemäss folgendem Verteilungsschlüssel auszubezahlen: - Garantinvest AG: 1,10% - Paul Sarkis: 4,15% - Addy Bakker: 1,45% - M van der Zanden Beheer B.V.: 4,82% - Benedikt Mandel: 5,52% - Petra Straub: 3,10% - Capial Management Partner AG: 2,98% - Banken Magne: 4,87% - Walter Jilg : 2,92% - Doris Rittweger: 3,10% - Peter Eckhardt: 1,45% - Paul Bauser: 0,62% - Manfred Tunkl: 1,55% - Gottfried Gropper: 6,20% - Siegfried Schönborn: 0,50% - Annedore Malik Kohfink: 6,20%

- 57 - - Hereford Humanitarian Business Trust: 36,94% - Kristian Westergard: 5,12% - Rolf Saupe: 4,96% - Peter Hügli: 1,30% - Fio Leasing AG: 0,22% - Regina Balcarczyk: 0,93% d) Bezüglich der allenfalls gemäss nachstehenden Ziff. 2 a) und b) überwiesenen Gelder aus den USA wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich ersucht, diese den Geschädigten unter Anrechnung an die zugesprochenen Schadenersatzforderungen gemäss Verteilungsschlüssel nach vorstehender Ziff. 1. lit. c) auszubezahlen. 2.a) Die zuständigen US-amerikanischen Amtsstellen werden auf dem Rechtshilfeweg ersucht, die

Liegenschaft 2042 East Normandy Woods Court, Salt Lake City, 84117 Utah/USA sowie den Personenwagen Chrysler Pacifica, VIN 2C8GF68474R619776, Utah license plate 809 MPF, lautend auf Shaun Gregory Morgan, zu verwerten und den Erlös nach Abzug der Verwertungs- kosten an die Kasse des Bezirksgerichts Zürich, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, zu überweisen. b) Die zuständigen US-amerikanischen Amtsstellen werden auf dem Rechtshil- feweg ersucht, die auf dem Bankkonto 440520256973 bei der Keybank, 2299 Highland Drive, Salt Lake City, 84106 Utah/USA, lautend auf Shaun Gregory Morgan, gesperrten Vermögenswerte der Kasse des Bezirksge- richts Zürich, Badenerstrasse 90, 8004 Zürich, zu überweisen. 3.a) Der beschlagnahmte neuseeländische Reisepass des Angeklagten (AA875043) wird diesem auf erstes Verlangen herausgegeben. b) Die 4 Schachteln mit 721 Couverts, teilweise mit Debitkarten, werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

- 58 - c) Die sich bei den Akten befindenden und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich deponierten Aktienzertifikate werden als Beweismittel bei den Akten belassen. 4. Schriftliche Mitteilung an – Rechtsanwalt Dr. Christoph Holer im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (im Dispositiv; versandt), – die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro A-1, Unt.Nr. 04/00053 (im Dispositiv; versandt), – die Geschädigten bzw. deren Vertreter (im Dispositiv; versandt) sowie nach Eintritt der Rechtskraft an – die Kasse der Staatsanwaltschaften I-IV des Kantons Zürich – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich, – das Bundesamt für Justiz, Sektion Rechtshilfe, Zentralstelle USA, Bundesrain 20, 3003 Bern (im Dispositiv sowie hinsichtlich Ziffer 3.2.2 des begründeten Urteils [S. 47-50] inklusive englische Übersetzung), – das Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern. 5. Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen ab Zustellung schriftlich im Doppel und unter Beilage dieses Beschlusses beim Obergericht des Kan- tons Zürich, III. Strafkammer, Postfach, 8023 Zürich, ein Rekurs eingereicht werden. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu be- gründen. Wird gegen das Urteil Berufung erklärt, so gilt dieser Beschluss als mitange- fochten, soweit er von der Berufung betroffen wird. Der Vorsitzende Der juristische Sekretär

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.